

# Miet- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Danzsool, Pellworm

## § 1 Geltungsbereich

Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für das gesamte Bürgerhaus Danzsool, Pellworm, einschließlich der Außenanlagen. Die Öffentlichkeit kann mittels eines gesonderten Mietvertrages innerhalb des Bürgerhauses im Erdgeschoss einen Saal mit Foyer, einen Tresen mit Cateringküche und die WC-Anlage anmieten.

## § 2 Zweckbestimmung

(1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung des gemeindlichen Eigenbetriebes Kur- und Tourismusservice Pellworm. Es dient dem kulturellen, touristischen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde und soll den kommunalen Zusammenhang der Insulaner stärken. Des Weiteren steht das Haus den Pellwormer Bürgern für private Anlässe zur Verfügung.

(2) Das Bürgerhaus steht grundsätzlich allen Personen, Organisationen, Initiativen, Firmen, Parteien und Vereinen, nach Abschluss eines gesonderten Mietvertrages über die Benutzung, zur Verfügung.

## § 3 Verwaltung, Aufsicht, Eigentum

(1) Das Bürgerhaus und die dazugehörigen Außenanlagen sind Eigentum des Kur- und Tourismusservice Pellworm. Ebenso gehören dazu die von dem Eigenbetrieb beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie zur Verfügung gestellte Geräte. Das Eigentum ist pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Das Bürgerhaus wird durch den Kur- und Tourismusservice Pellworm betrieben, der somit für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb verantwortlich ist.

(3) Der Betrieb der Heizungsanlage, die Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes samt Zubehör und Außenanlagen sowie die Bedienung der technischen Anlagen obliegen den Mitarbeiter\*innen des Kur- und Tourismusservice Pellworm.

(4) Die Miet- und Benutzungsordnung ist von allen Nutzern des Bürgerhauses zu befolgen. Darüber hinaus ist den Anordnungen der Mitarbeiter\*innen des Kur- und Tourismusservice Pellworm unbedingt Folge zu leisten.

(5) Für die Hauptreinigung, die Durchführung von Reparaturen, Umbauten, Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann das Bürgerhaus ganz oder teilweise geschlossen werden.

## § 4 Mietvertrag

(1) Die Gestattung, das Bürgerhaus oder Teile davon zu benutzen, erfolgt ausschließlich auf der Grundlage schriftlicher Mietverträge, die mit dem Werkleiter des Eigenbetriebs oder mit dem/den/der für das Bürgerhaus beauftragte\*n Mitarbeiter\*in des Eigenbetriebes abzuschließen sind.

Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und den Kur- und Tourismusservice Pellworm. Ergänzende Nebenabsprachen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Der Abschluss des Mietvertrages steht im billigen Ermessen des Kur- und Tourismusservice Pellworm.

(2) Weiter- und/oder Untervermietung ist ausdrücklich untersagt. Ebenso ist es untersagt, das Bürgerhaus auf eigenen Namen für einen Dritten anzumieten.

(3) Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle im Bürgerhaus stattfindenden Veranstaltungen. Sie ist ergänzender Bestandteil des Mietvertrages.

(4) Ein Mietvertrag kann frühestens 1 Jahr vor der beabsichtigten Nutzung abgeschlossen werden. Benutzungswünsche werden in der Reihenfolge des Antragseingangs berücksichtigt. Jedoch haben Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und insbesondere Veranstaltungen der Gemeinde Pellworm, des Amtes Pellworm sowie des Kur- und Tourismusservice Pellworm Vorrang.

(5) Gesuche zur Überlassung des Bürgerhauses müssen Angaben insbesondere über:

- Art, Dauer, Umfang und Organisation der Veranstaltung,
- die erwartete Besucheranzahl,
- den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung sowie
- Sonderwünsche, wie Dekorationen, Bereitstellung der vorhandenen Technik oder Nutzung der Cateringküche, enthalten.

Das Bürgerhaus darf von dem Mieter nur zu der in dem Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden.

(6) Bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Vertreter des Mieters (mindestens 18 Jahre alt), der in dem Mietvertrag namentlich zu benennen ist, oder der Mieter selbst anwesend sein. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Miet- und Benutzungsordnung und sonstiger Rechtsvorschriften. Er muss während der gesamten Zeit der Veranstaltung für den Kur- und Tourismusservice Pellworm erreichbar sein.

(7) Die Benutzung der technischen Einrichtungen erfordert die Anwesenheit autorisierten Hauspersonals. Der Kur- und Tourismusservice Pellworm kann im Bedarfsfall die Anwesenheit technischen Personals zur Auflage machen. Die Kosten für das Hauspersonal beträgt **25,- €/Stunde**. Diese Kosten trägt der Veranstalter (Mieter).

## § 5 Vertragsnebenpflichten

(1) Der Mieter ist zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Mietsache verpflichtet. Das vorhandene Mobiliar darf nicht aus dem Gebäude entfernt werden. Der Mieter haftet, auch ohne eigenes Verschulden, für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Einrichtung, und zwar unabhängig davon, ob die Beschädigung/der Verlust durch den Mieter, seinen Beauftragten oder durch Teilnehmer oder sonstige Besucher der Veranstaltung entstanden ist.

(2) Der Mieter des Bürgerhauses erhält einen Schlüsselsatz für das Bürgerhaus. Er hat die ihm übergebenen Hausschlüssel so aufzubewahren, dass sie nicht von Dritten benutzt, entwendet oder vervielfältigt werden können. Ein Verlust des ausgehändigten Schlüsselsatzes oder eine sonstige vorgenannte Interessenverletzung muss unverzüglich dem Kur- und Tourismusservice Pellworm angezeigt werden. Für alle Schäden, die dem Kur- und Tourismusservice Pellworm durch einen Verlust der Schlüssel oder durch eine sonstige vorgenannte Interessenverletzung entstehen, haftet der Mieter.

Nach dem Ende der Mietzeit ist dem Kur- und Tourismusservice Pellworm der Schlüsselsatz vollständig zurück zu geben.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, bei Verlassen des Bürgerhauses Fenster und Türen zu schließen, insbesondere die Haustüre abzuschließen. Er hat sich davon zu überzeugen, dass das Licht, Geräte usw. ausgeschaltet sind und von diesen keine Gefahr ausgehen kann (z.B. Brandgefahr). Der Mieter haftet für alle andernfalls resultierenden Schäden am Eigentum des Kur- und Tourismusservice Pellworm.

(4) Die Veranstaltung darf nur in den geschlossenen Räumen stattfinden. Die Außenanlagen dürfen - mit Ausnahme natürlich der notwendigen Verkehrsführung - nicht für die Veranstaltung genutzt werden. Türen und Fenster sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Musik ist ab 23:00 Uhr auf Raumlautstärke zu reduzieren. Generell ist bezüglich der Lautstärken auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

(5) In allen Räumen des Bürgerhauses besteht Rauchverbot.

(6) Tiere dürfen zu Veranstaltungen in das Bürgerhaus nicht mitgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

(7) Im Sinne der Nachhaltigkeit ist der Mieter zur Einhaltung folgender Punkte verpflichtet:

- Für die Durchführung der Veranstaltung darf ausschließlich Mehrweggeschirr und -besteck verwendet werden.
- Energie und Wasser dürfen nur im notwendigen Umfang verbraucht werden.
- Abfall und Leergut aus und im Zusammenhang mit der Veranstaltung werden von dem Mieter unverzüglich, ordnungsgemäß und auf eigene Kosten entsorgt.

(8) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen ist Sache des Mieters. Bei bestuhlten Veranstaltungen darf die Zahl der Teilnehmer 200 nicht überschreiten. Der Mieter ist verpflichtet, die durch die Bestuhlung festgesetzte und/oder durch den Brandschutz festgelegte Besucherhöchstzahl nicht zu überschreiten.

(9) Jede Veränderung an Mietgegenständen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kur- und Tourismusservice Pellworm zulässig. Zur Ausschmückung der Räumlichkeiten dürfen nur die bauseits vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten verwendet werden. Insbesondere dürfen keine Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen usw. in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände geschraubt werden. Ebenso ist die Verwendung von Klebstoffen nicht gestattet. Für Dekorationszwecke dürfen grundsätzlich nur schwer entflammbare Materialien, gemäß den Brandschutzbestimmungen, verwendet werden. Die bauseits vorhandenen Vorhänge dürfen verwendet werden. Vorübergehend eingebrachte Gegenstände und Dekorationen sind noch während der vereinbarten Mietdauer restlos wieder zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit werden diese ansonsten von dem Kur- und Tourismusservice Pellworm auf Kosten des Veranstalters entfernt.

(10) Die WC-Anlagen sowie der Tresen mit Cateringküche sind vor, während und nach der Veranstaltung unbedingt sauber zu halten. Der Mieter verpflichtet sich, die Sauberkeit regelmäßig zu prüfen und Verschmutzungen unverzüglich zu beheben. Tische und Stühle dürfen erst während der Aufbauzeit aufgestellt werden. Im Rahmen des Abbaus sind die Tische und Stühle in gereinigtem Zustand wieder an dem dafür vorgesehenen Platz ordnungsgemäß zu stapeln. Benutzte Tische sind grundsätzlich nach der Veranstaltung abzuwischen. Auf- und Abbauzeiten werden im Mietvertrag festgehalten.

(11) Das Bürgerhaus ist grundsätzlich in einem vorgegebenen Raumstandard vor und nach der Veranstaltung vorzufinden. Tische und Stühle befinden sich rechts und links neben der Tanzfläche. Nur in Absprache mit einer/einem für das Bürgerhaus beauftragte\*n Mitarbeiter\*in des Kur- und Tourismusservice Pellworm muss nach Verlassen des Bürgerhauses der Raumstandard nicht hergestellt werden.

(12) Das Bürgerhaus ist nach der Nutzung einschließlich der Aufräum- und Reinigungsarbeiten gemäß der Zeiten im Mietvertrag zu räumen. Ein Aufenthalt weiterer Personen und sonstige Nutzungen sind nach der Mietzeit nicht mehr zulässig. Die Räumlichkeiten sind vom Mieter nach der Veranstaltung im endgereinigten und ursprünglichen Zustand zurück zu geben. Die Außenanlagen sind ebenfalls in einem ordentlichen und ggf. gereinigten Zustand zu hinterlassen. Über die Ordnungsmäßigkeit der Rückgabe entscheidet nach billigem Ermessen ein\*e für das Bürgerhaus beauftragte\*r Mitarbeiter\*in des Kur- und Tourismusservice Pellworm. Sofern festgestellt wird, dass die erfolgte Reinigung pp. nicht ausreicht, veranlasst der Kur- und Tourismusservice Pellworm eine weitere Reinigung. Dem Mieter werden diese Kosten in tatsächlich entstandener Höhe in Rechnung gestellt.

(13) Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses dürfen nicht mit Fahrrädern, Tretrollern, Inlineskates oder Ähnlichem befahren werden.

## **§ 6 Haftung**

(1) Der Kur- und Tourismusservice Pellworm übergibt dem Mieter die Mietgegenstände in ordnungsgemäßen Zustand. Hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen. Beschädigungen oder Mängel der Räume und Einrichtungsgegenstände, die bei der Übergabe

festgestellt werden, sind dem/der für das Bürgerhaus beauftragte\*n Mitarbeiter\*in des Kur- und Tourismusservice Pellworm sofort mitzuteilen. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als von dem Mieter selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch den Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, ggf. ein Neukauf, auf Kosten des Mieters.

(2) Die Mietgegenstände dürfen nur für den üblicherweise vorgesehenen Zweck und nur im Rahmen der Veranstaltung benutzt werden.

(3) Die Benutzung des Bürgerhauses (Einrichtung, Ausstattung, Geräte, technische Anlagen) mitsamt der Außenanlage inklusive der Zugangswege sowie Zufahrten erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung durch den Kur- und Tourismusservice Pellworm erfolgt ohne jede Gewähr.

Der Mieter haftet in voller Höhe für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Er hat jeden Schaden unverzüglich dem Kur- und Tourismusservice Pellworm anzuzeigen.

(4) Mieter und Verursacher haften gegenüber dem Kur- und Tourismusservice Pellworm gesamtschuldnerisch. Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzutreten, die aus Anlass seiner Veranstaltung geltend gemacht werden. Um die Ansprüche aus möglichen Schäden begleichen zu können, sollte der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflicht abschließen. Zudem übernimmt der Veranstalter die dem Kur- und Tourismusservice Pellworm obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(5) Der Kur- und Tourismusservice Pellworm haftet grundsätzlich nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen. Der Kur- und Tourismusservice Pellworm haftet nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Kur- und Tourismusservice Pellworm übernimmt darüber hinaus keine Verantwortung für von dem Mieter oder Dritten eingebrachte Gegenstände.

(6) Für Garderobe und abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Etwaige Fundgegenstände sind unverzüglich bei der Gemeinde Pellworm, Fundbüro, abzugeben.

(7) Der Kur- und Tourismusservice Pellworm erhebt zur Deckung etwaiger Haftungsansprüche und für die Sicherstellung aller sonstigen Ansprüche aus dem Mietvertrag eine Kautionshöhe von **250,- €**. Diese ist nach Abschluss des Mietvertrages im Voraus zu zahlen. Wenn bei der Abnahme durch eine\*n für das Bürgerhaus beauftragte\*n Mitarbeiter\*in des Kur- und Tourismusservice Pellworm nach der Benutzung Inventargegenstände fehlen, die Mietsache beschädigt oder nicht vertragsgemäß gereinigt wurde o.ä., verfällt die Kautionshöhe anteilig der erforderlichen Höhe bzw. werden die tatsächlich entstandenen Kosten über die Kautionshöhe hinaus dem Mieter in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Anmeldungen, Sicherheitsvorschriften und Genehmigungen**

(1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen, der Durchführung und der nachfolgenden termingerechten Abwicklung. Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Etwa notwendige Konzessionen oder sonstige Genehmigungen sind von dem Veranstalter selbst zu besorgen und auf eigene Kosten zu beantragen. Öffentlich-gewerbliche Veranstaltungen sind darüber hinaus beim Ordnungsamt anzumelden. Der Ausschank von Alkohol erfordert eine Schankerlaubnis, die ebenfalls beim Ordnungsamt vom Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen ist. Der Veranstalter hat, soweit erforderlich, einen Sicherheitsdienst, Einlass- und Aufsichtspersonal sowie Unfall- und Hilfsdienst einzurichten.

(2) Die Zuwegungen zum Bürgerhaus sind für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Krankenwagen und Notarzt unbedingt freizuhalten. Die gekennzeichneten Fluchtwege, Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder sind jederzeit frei bzw. zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(3) Die gaststätten-, lebensmittel-, feuer- und sonstigen polizeirechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften zum Jugendschutz, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Nachtruhe sowie zur Sperrstunde und die Versammlungsstättenverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sind von dem Veranstalter strikt einzuhalten.

(4) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die termingerechte Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

(5) Kleinf Feuerwerk, pyrotechnische Gegenstände und sonstiges Feuer pp. sind, mit Ausnahme von Tischkerzen, im Bürgerhaus verboten.

(6) Mit dem Abschluss des Mietvertrages und der Überlassung der Räume durch den Kur- und Tourismusservice Pellworm ist noch keine etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis für die Veranstaltung erteilt.

## **§ 8 Benutzung des Tresens mit Cateringküche**

Sofern von dem Mieter gewünscht, kann auch der Tresen mit Cateringküche benutzt werden. Die Einweisung erfolgt vor der Veranstaltung durch die/den für das Bürgerhaus beauftragte\*n Mitarbeiter\*in des Eigenbetriebes.

## **§ 9 Mietdauer**

(1) Die Mietdauer, notwendige Auf- und Abbauzeiten sowie die Zeiten der Schlüsselübergabe werden im Mietvertrag individuell vereinbart. Eine Änderung der Mietdauer nach Abschluss

des Mietvertrages hat ggf. Nachforderungen des Kur- und Tourismusservice Pellworm zur Folge.

(2) Für die Auf- und Abbauzeit im Bürgerhaus gilt, dass sich lediglich Personen im Rahmen ihrer notwendigen Tätigkeiten im Bürgerhaus aufhalten dürfen. Eine anderweitige Nutzung des Bürgerhauses im Rahmen der eingeräumten Auf- und Abbauzeiten ist ausdrücklich untersagt.

### **§ 10 Miete und Kautio**

(1) Für die Überlassung des Bürgerhauses einschließlich der Einrichtung wird eine Miete erhoben. Die Gesamtmiete setzt sich zusammen aus der Raummiete mit Nebenkosten. Außerdem ist eine Kautio zu stellen. Die angegebenen Beträge sind Bruttobeträge.

(2) Die Raummiete pro Veranstaltung beträgt **150,- € inklusive Nebenkosten**. Wird für die Veranstaltung Eintritt erhoben, werden **zudem 10% des Eintrittsgeldes als Entgelt** fällig.

(3) Sind bei einer Veranstaltung deutlich höhere Energiekosten als üblich zu erwarten, so ist im Mietvertrag eine pauschale Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten zu vereinbaren.

(4) Zur Deckung etwaiger Haftungsansprüche und für alle sonstigen Ansprüche aus dem Mietvertrag wird eine Kautio in Höhe von **250,- €** erhoben. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters ist damit nicht verbunden.

(5) Für die Nutzung des Tresens mit Cateringküche wird eine Nutzungspauschale erhoben. Diese richtet sich nach der Art des Ausschanks:

- Nutzung der Cateringküche mit Ausschank ohne Entgelt: **50,- €** pro Veranstaltung.

- Nutzung der Cateringküche mit Ausschank gegen Entgelt: **150,- €** pro Veranstaltung.

(6) Für den Einsatz des autorisierten Hauspersonals zur Bedienung der technischen Anlagen zahlt der Veranstalter **pro Stunde 25,- €**.

(7) Die im Mietvertrag vereinbarten Miet- und Nebenkosten und die Kautio sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung fällig. Entscheidend ist das Datum des Zahlungseingangs bei dem Kur- und Tourismusservice Pellworm.

Bei verspäteter Zahlung ist der Kur- und Tourismusservice zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf die Überlassung der Mietsache.

(8) Mietzinsfrei sind Veranstaltungen des Kur- und Tourismusservice Pellworm, der Gemeinde Pellworm sowie des Amtes Pellworm. Zudem sind unentgeltliche Informationsveranstaltungen, welche im Interesse der Gemeinde durchgeführt werden, ebenfalls von der Miete, jedoch nicht von der Kautio, befreit. Welche unentgeltlichen Veranstaltungen unter Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde fallen, entscheiden der/die Bürgermeister\*in der Gemeinde Pellworm sowie der/die Kurdirektor\*in des Kur- und Tourismusservice Pellworm nach vorliegendem Antrag.

(9) Proben sowie Vor- und Nachbereitungszeiten für eine Veranstaltung, sind Teil der einmalig zu vergütenden Veranstaltung. Veranstaltungsreihen (Tanzkurs o.ä.) werden wie Einzelveranstaltungen gehandhabt.

### **§ 11 Schlüsselaushändigung**

Der Schlüsselsatz zur Benutzung des Bürgerhauses wird bei der Übergabe des Bürgerhauses von dem/der für das Bürgerhaus beauftragte\*n Mitarbeiter\*in des Kur- und Tourismusservice Pellworm übergeben. Er muss nach der Veranstaltung unverzüglich zurückgegeben werden. Bei Zuwiderhandlung ist für jeden Tag der verspäteten Rückgabe die volle Miete zu zahlen. Darüber hinaus behält sich der Kur- und Tourismusservice vor, Schadenersatz zu fordern, falls durch die verspätete Abgabe die Folgevermietung beeinträchtigt wird. Weitere dbzgl. Bestimmungen dieses Vertrages bleiben unberührt.

### **§ 12 Werbung**

Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Mieter als Veranstalter kenntlich zu machen. Im Übrigen ist die Werbung für die Veranstaltung alleinige Sache des Veranstalters. In den Räumen des Bürgerhauses bedarf sie der vorherigen Zustimmung des Kur- und Tourismusservice Pellworm.

### **§ 13 Hausrecht**

Das Personal des Kur- und Tourismusservice Pellworm hat zu jeder Zeit das Hausrecht in allen Räumen. Seinen Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Miet- und Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Das Personal des Kur- und Tourismusservice Pellworm kann Personen, die dagegen verstoßen oder die die Ruhe und Ordnung stören, den weiteren Aufenthalt im Bürgerhaus und den Außenanlagen untersagen. Soweit erforderlich, haben Beauftragte des Kur- und Tourismusservice Pellworm, des Ordnungsamtes, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes pp. jederzeit Zugang zu den Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

### **§ 14 Rücktritt**

(1) Der Kur- und Tourismusservice Pellworm kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn

- die vereinbarte Miete und / oder die Kautions nicht fristgerecht (eine Woche vor der Veranstaltung) entrichtet worden sind,
- der Nachweis der gesetzlich etwa erforderlichen Anmeldung oder Genehmigung auf Nachfrage nicht erbracht wird,
- infolge höherer Gewalt das Bürgerhaus ganz oder teilweise nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- das Bürgerhaus aufgrund unvorhersehbarer Umstände dringend selbst benötigt wird,



- hinreichende Gründe zur Annahme bestehen, dass zwischen der im Mietvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben werden.

(2) Durch die Ausübung des Rücktrittsrechts des Kur- und Tourismusservice Pellworm besteht kein Anspruch auf Schadensersatzansprüche.

(3) Der Mieter ist ohne Angabe von Gründen ebenfalls zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Bei einem Rücktritt **bis 2 Monate** vor der Veranstaltung ist der Rücktritt kostenfrei.
- Bei einem Rücktritt **bis zwei Wochen** vor der Veranstaltung werden **50%** der vereinbarten Miete sofort fällig.
- Bei einem Rücktritt **ab zwei Wochen** vor der Veranstaltung werden **90%** der vereinbarten Miete sofort fällig. Gleiches gilt, wenn der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführt.

(4) Hat der Kur- und Tourismusservice Pellworm den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so ist keine Miete geschuldet.

(5) Der Rücktritt ist der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt beim Erklärungsempfänger.

### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Miet- und Benutzungsordnung und der auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Mietverträge ist Pellworm.

### **§ 16 Anerkennung der Miet- und Benutzungsordnung**

Mit der Anmietung und Inanspruchnahme des Bürgerhauses Danzsool, Pellworm, erkennt der Mieter diese Miet- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

### **§ 17 Nebenabreden und Salvatorische Klausel**

(1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung eines Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Beteiligten sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, sich auf eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verständigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2019 mit einer Dauer von 18 Monaten in Kraft.

Pellworm, den 12. Juni 2019

Dr. Norbert Nieszery

Bürgermeister Gemeinde Pellworm

Werkleiter des Kur- und Tourismusservice Pellworm